

## Inbetriebnahme von Trinkwasser-Installationen

Die Errichtung, erstmalige Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme oder Veränderung von Trinkwasser-Installationen, aus denen nach § 3 Nr. 11 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) Wasser für die Öffentlichkeit bereit gestellt wird, muss dem Gesundheitsreferat der LH München (GSR) als dem für das Stadtgebiet München zuständigen Gesundheitsamt gemäß den Vorgaben in § 13 TrinkwV spätestens vier Wochen im Voraus gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, medizinische Einrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten, Hotels, und andere Gemeinschaftseinrichtungen. Das dazu erforderliche Formblatt kann über das Internet bezogen werden (vgl. Abschnitt 3).

Diese Anzeigepflicht gegenüber dem GSR gilt nicht für Trinkwasser-Installationen, aus denen Trinkwasser ausschließlich im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 10 TrinkwV abgegeben wird. Unabhängig vom Bestehen der Meldepflicht sind jedoch auch in diesem Fall die Vorgaben der TrinkwV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik in vollem Umfang zu beachten.

Zudem ist nach einer Neuinstallation oder nach relevanten Umbauarbeiten an Trinkwasser-Installationen, aus denen Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, eine Leitungsspülung vorzunehmen und seitens des Betreibers durch eine Trinkwasseruntersuchung nachzuweisen, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllt werden. Ergänzend zur Meldung an das GSR ist hierbei vor der (Wieder-)Inbetriebnahme wie im Folgenden beschrieben zu verfahren.

### 1. Dichtheitsprüfung, Spülung und Inbetriebnahme

Für die Dichtheitsprüfung, Leitungsspülung und -befüllung sind die Vorgaben des technischen Regelwerkes, insbesondere der VDI-Richtlinie 6023 (Abschnitt 6.9), der DIN EN 806-4 und des ZVSHK Merkblattes "Dichtheitsprüfungen von Trinkwasser-Installationen mit Druckluft, Inertgas oder Wasser" zu beachten. Demnach kann die Dichtheitsprüfung und Leitungsspülung aus hygienischen Gründen erst unmittelbar vor der eigentlichen Inbetriebnahme und nicht bereits nach der Montage erfolgen.

Ist dies aus Gründen des Baufortschrittes nicht möglich, so muss zur Vermeidung einer Aufkeimung bis zur endgültigen Übergabe/Inbetriebnahme der so genannte „bestimmungsgemäße Betrieb" durch regelmäßige Wasserabnahme aus der Trinkwasser-Installation simuliert werden. Dies gilt auch für die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Nutzung nach § 3 Nr. 10 TrinkwV.

### 2. Trinkwasseruntersuchungen

Der gesetzlich vorgegebene Mindestumfang von Trinkwasseruntersuchungen wird wesentlich von der Art der Abgabe des Trinkwassers (öffentlich oder gewerblich nach § 3 Nr. 10 und 11 TrinkwV), der realen Ausführung der Trinkwasser-Installation und der Nutzung bestimmt.

Bei der Auswahl der Untersuchungsparameter und der Festlegung der Probenahmestellen sind neben den normativen Vorgaben grundsätzlich der Leitungsverlauf, vorhandene Einbauten sowie bestehende Trinkwassernutzungen und Aufbereitungs-/Dosieranlagen zu berücksichtigen. Mit der Durchführung der Probenahmen und Wasseruntersuchungen ist ein nach § 15 Abs. 4 TrinkwV zugelassenes Trinkwasserlabor zu beauftragen.

Unabhängig von der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben empfiehlt das RGU generell, bei Neuinstallationen und der Durchführung von Instandsetzungs- oder Sanierungsarbeiten geeignete Trinkwasseruntersuchungen vorzunehmen. Trinkwasseruntersuchungen zum richtigen Zeitpunkt können haftungsrechtliche Auseinandersetzungen vermeiden und sowohl für den Ersteller als auch den künftigen Betreiber der Trinkwasser-Installation die Übergabe eines mangelfreien Gewerkes dokumentieren.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	09.12.2013	09.05.22	GSR-GS-HU-07	7	Seite 1 von 2

## **2.1 Untersuchung Kaltwasserinstallation**

In den Kaltwasserleitungen kann der Einsatz oder die Kombination nicht geeigneter Rohrleitungs- und Armaturenmaterialien u. U. zu einer Anreicherung von Schwermetallen führen. Zudem begünstigen Installationsmängel den Eintrag/das Wachstum von Krankheitserregern.

Aus diesem Grund sind an einer Wasserentnahmestelle, die zur Nahrungsmittel- oder Getränkezubereitung verwendet wird (Küchenbereich), exemplarisch die Schwermetalle Blei, Kupfer und Nickel (gestaffelte Stagnationsbeprobung S0-/S1-/S2-Proben) sowie die mikrobiologischen Parameter (Enterokokken, E. coli, coliforme Keime, Koloniezahlen, ggf. Pseudomonas aeruginosa) zu erfassen.

In der Peripherie des Kaltwasserleitungssystems sind generell nur die oben genannten mikrobiologischen Parameter zu bestimmen. Sollten Wasseraufbereitungsgeräte oder Behandlungsgeräte installiert sein, ist das Untersuchungsspektrum gerätespezifisch zu erweitern.

Wird eine Enthärtungsanlage nach dem Prinzip des Ionentausches oder eine Dosieranlage betrieben, so sind die Nutzer gemäß § 16 Abs. 4 TrinkwV über diesen Sachverhalt zu informieren. Vor und nach der Enthärtungsanlage sind zudem die Parameter Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium und der pH-Wert zu bestimmen. Analoga sind die Parameter zur Untersuchung der Dosieranlage auszuwählen.

## **2.2 Untersuchung Warmwasserinstallation**

Vor allem in zentral betriebenen Warmwasserversorgungssystemen können sich Legionellen massenhaft vermehren. Voraussetzung für die Bewertung des Warmwassersystems hinsichtlich einer Legionellenverkeimung ist eine sog. „orientierende bzw. systemische Untersuchung“ gemäß den Vorgaben in § 14b TrinkwV und des DVGW-Arbeitsblattes W 551. Diese umfasst mindestens den Ablauf der Trinkwassererwärmungseinheit(en), den Rücklauf der Warmwasserzirkulation(en) sowie eine ausreichende Anzahl relevanter Zapfstellen in der Peripherie des Gebäudes.

Im Fall des Bestehens einer Untersuchungspflicht nach § 14 b TrinkwV ist die Untersuchung des Warmwassersystems auf Legionellen bei Neuinstallationen verpflichtend erstmalig im Zeitraum von 3 bis 12 Monaten nach der Inbetriebnahme vorzunehmen (vgl. § 14b Abs. 6 TrinkwV). Dies gilt für jede Abgabe von Trinkwasser.

## **3. Vorlage der Untersuchungsergebnisse**

Die Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen aus Einrichtungen, die Trinkwasser an die Öffentlichkeit abgeben sind dem

Gesundheitsreferat der LH München,  
Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin GSR-GS-HU-UHM  
Bayerstrasse 28a, 80335 München;  
Fax: 0 89 / 2 33 - 4 78 46;  
Email: [umwelthygiene.gsr@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.gsr@muenchen.de)

in jedem Fall, das heisst auch bei Einhaltung aller Grenz- und Maßnahmenwerte unaufgefordert vorzulegen.

Befunde zu Trinkwasser-Installationen aus denen Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, sind dem GSR nur im Falle einer Grenz- oder Maßnahmenwertüberschreitung zu übermitteln.

Weitere Informationen rund um das Thema "Trinkwasser" finden Sie auch im Internet unter

[www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser)

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsreferates der LHM via Email unter

[umwelthygiene.gsr@muenchen.de](mailto:umwelthygiene.gsr@muenchen.de)

gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet München.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	09.12.2013	09.05.22	GSR-GS-HU-07	7	Seite 2 von 2